

Überprüfung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie)

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Öffentliche Konsultation zur Überprüfung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie)

Über diese Konsultation

19. September 2017 bis **12. Dezember 2017**

Politikbereich: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft

Antworten auf diese Konsultation

Die Kommission wird die Antworten kurz nach Ende des Konsultationszeitraums veröffentlichen.

Ergebnis der Konsultation

Die Kommission wird die Antworten nach dem Ende des Konsultationszeitraums zusammenfassen. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Überprüfung der PSI-Richtlinie berücksichtigt.

Kontakt

Bei Fragen oder Problemen hinsichtlich dieser öffentlichen Konsultation wenden Sie sich bitte an: CNECT-PSI-REVIEW-CONSULTATION@ec.europa.eu

Zielpersonen

Alle interessierten Parteien, einschließlich Regierungen, Besitzer und Nutzer von Inhalten des öffentlichen Sektors, kommerzielle und nicht kommerzielle Weiterverwender, Experten und Akademiker sowie alle Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, sich zu beteiligen.

Kontext und Zweck der Konsultation

Die Kommission leitet eine öffentliche Konsultation im Hinblick auf die Überprüfung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) ein. Wie bei der Halbzeitüberprüfung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt ([COM\(2017\) 228](#)) im Mai 2017 vorgesehen und zum Erreichen der Ziele der Strategie im Bereich Datenwirtschaft, bereitet die Kommission eine Initiative zur Zugänglichkeit und Weiterverwendung von öffentlichen und öffentlich geförderten Daten vor und untersucht gleichzeitig das Problem der in privater Hand befindlichen Daten von öffentlichem Interesse.

Die [Richtlinie 2003/98/EG](#) über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors ist ein wichtiges Element der Europäischen Strategie zur Bereitstellung von staatlichen Daten zur Verwendung in der Wirtschaft und zum Erreichen gesellschaftlicher Ziele. In der überarbeiteten Richtlinie 2013/37/EU

(PSI-Richtlinie) vom Juli 2013 werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, so viele Informationen von öffentlichen Stellen wie möglich für die Weiterverwendung bereitzustellen, um Transparenz, auf Daten basierende Innovation und fairen Wettbewerb zu fördern.

Die Europäische Kommission leitet die Überprüfung der PSI-Richtlinie ein und erfüllt damit die Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung gemäß Artikel 13 und fördert gleichzeitig die Ziele der Strategie für den digitalen Binnenmarkt im Bereich Datenwirtschaft.

Die Fragen in dieser Online-Konsultation beziehen sich sowohl auf die Bewertung der Umsetzung der aktuellen Richtlinie als auch auf zukünftige Probleme, Ziele und mögliche Optionen.

ANGABEN ZU IHRER PERSON

* Sie können den Fragebogen in einer der 24 EU-Amtssprachen beantworten. Bitte geben Sie an, **in welcher Sprache Sie die Fragen beantworten:**

- Bulgarisch
- Kroatisch
- Tschechisch
- Dänisch
- Niederländisch
- Englisch
- Estnisch
- Finnisch
- Französisch
- Gälisch
- Deutsch
- Griechisch
- Ungarisch
- Italienisch
- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Slowakisch
- Slowenisch
- Spanisch
- Schwedisch

* **Veröffentlichung Ihres Beitrags:**

Bitte beachten Sie, dass Ihr Beitrag, ungeachtet der gewählten Option, Gegenstand eines Antrags auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 1049/2001](#) werden kann.

- Mein Beitrag darf zusammen mit meinen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden (Ich stimme der Veröffentlichung, gänzlich oder in Teilen, sämtlicher Angaben in meinem Beitrag, einschließlich meines Namens bzw. der Bezeichnung meiner Organisation, zu und erkläre, dass mein Beitrag keine rechtswidrigen oder die Rechte Dritter verletzenden Elemente enthält, die einer Veröffentlichung entgegenstehen).
- Mein Beitrag darf ohne Angabe meiner personenbezogenen Daten und meines Namens bzw. der Bezeichnung meiner Organisation, meiner Registrierungsnummer und E-Mail-Adresse veröffentlicht werden (Ich stimme der Veröffentlichung, gänzlich oder in Teilen, aller anderen Angaben in meinem Beitrag zu; hierzu gehören auch Zitate und Meinungen. Ich erkläre, dass mein Beitrag keine rechtswidrigen oder die Rechte Dritter verletzenden Elemente enthält, die einer Veröffentlichung entgegenstehen).
- Bitte behandeln Sie meinen Beitrag vertraulich. Der Beitrag wird nicht veröffentlicht, aber intern von der Kommission verwendet.

* Sie antworten als:

- Bürger / Bürgerin
- im Namen eines Verbandes und vertreten die Interessen seiner Mitglieder
- im Namen einer staatlichen Organisation
- im Namen eines Unternehmens
- Sonstiges

* Vorname:

höchstens 200 Zeichen

Andreas

* Name:

höchstens 100 Zeichen

Gruber

* E-Mail:

höchstens 200 Zeichen

andreas.gruber@ispa.at

* Name Ihrer Organisation:

höchstens 200 Zeichen

ISPA - Internet Service Providers Austria

* Website Ihrer Organisation:

höchstens 200 Zeichen

www.ispa.at

* Kontaktdaten Ihrer Organisation (Anschrift, Telefon usw.):

Währinger Straße 3/18, 1090 Wien, Austria; +43 409 55 76

*** In welchem Land befindet sich der Sitz Ihrer Organisation oder welche Staatsangehörigkeit haben Sie (wenn Sie als Bürger/Bürgerin antworten)?**

- Europäische / internationale Ebene
- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Kroatien
- Zypern
- Tschechische Republik
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Deutschland
- Griechenland
- Ungarn
- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Slowakische Republik
- Slowenien
- Spanien
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- Sonstiges

*** Welche Art Verband vertreten Sie (es sind mehrere Angaben möglich)?**

- Gewerbe-, Wirtschafts- oder Berufsverband
- Nichtregierungsorganisation
- Forschungs- und Hochschuleinrichtungen
- Öffentliche Einrichtungen, einschl. regionale und lokale Verwaltungen
- Sonstiges

*** Wie viele Mitglieder vertreten Sie?**

* Sie antworten vor allem:

- weil Sie Daten besitzen, die von der PSI-Richtlinie betroffen sind oder betroffen sein könnten.
- weil Sie an der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors interessiert sind.
- Sonstiges

* Ist Ihre Organisation im [EU-Transparenzregister](#) eingetragen?

- Ja
- Nein

* Bitte geben Sie Ihre EU-Transparenzregisternummer an:

höchstens 100 Zeichen

56028372438-43

Erläuterungen:

Diese Konsultation dient vor allem der Bewertung und Überprüfung der [Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors](#).

Im ersten Teil der Befragung (F1-F8) geht es um die Bewertung der Umsetzung und des Funktionierens des gegenwärtigen EU-Rechtsrahmens für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie).

Im zweiten Teil der Befragung (F9-F18) werden mögliche Verbesserungen dieses Rahmens betrachtet. Der dritte Teil der Befragung (F19a-F21b) betrifft die derzeitige Diskussion über die Möglichkeit, öffentlichen Stellen zu erlauben, Daten von privaten Einrichtungen zu nutzen, wenn dies durch im Allgemeininteresse liegende Erwägungen gerechtfertigt ist.

Sie können jeden Teil des Fragebogens einzeln oder alle drei Teile zusammen beantworten.

Die Richtlinie hat keinerlei Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Bestimmungen des Unionsrechts und einzelstaatlicher Gesetze. Alle derzeitigen und zukünftigen Bestimmungen der Richtlinie müssen unter Beachtung der Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten umgesetzt werden.

In der Richtlinie wird von „Dokumenten“ gesprochen, wenn es um Inhalte, egal in welcher Form (Papier, elektronisch, Ton, visuell usw.), oder um Teile solcher Inhalte geht. Zum Zwecke dieser Konsultation kann der Begriff durch die Begriffe „Daten“, „Datensatz“ oder „Information“ ersetzt werden.

Dokumente im Besitz öffentlicher Stellen, die jedoch Urheberrechten dritter Parteien unterliegen, sind vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen. Sie sind daher von der derzeitigen Konsultation nicht betroffen.

TEIL I: BEWERTUNG

Die PSI-Richtlinie wurde im Jahr 2003 angenommen und mit der Richtlinie 2013/37/EU geändert. Dieser Teil soll der Kommission helfen zu prüfen, ob die Richtlinie in ihrer derzeitigen Form die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen erfüllt, sowie den Rechtsrahmen zu vereinfachen und seine Anwendung kostengünstiger zu gestalten.

Möchten Sie diesen Teil beantworten?

Wenn Sie auf Ja klicken, werden die Fragen dieses Teils angezeigt. Bitte haben Sie einen Moment Geduld, bis das System die Fragen erstellt hat.

- Ja
- Nein

WIRKSAMKEIT DER PSI-RICHTLINIE:

Die PSI-Richtlinie bietet einen gemeinsamen Rechtsrahmen für einen europäischen Markt für Daten in staatlichem Besitz (Informationen des öffentlichen Sektors). Mit der Richtlinie sollen vor allem Hemmnisse beseitigt werden, die die europaweite Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors verhindern. Sie harmonisiert die Rechtsvorschriften und Praktiken in Bezug auf die Verwendung solcher Informationen zur Förderung der Entwicklung neuer datengestützter Dienste und Produkte.

F1: Stimmen Sie aufgrund Ihrer Erfahrung zu, dass die Ziele der PSI-Richtlinie erfüllt werden?

Insbesondere:

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme nicht zu	Ich weiß nicht
Es stehen inzwischen mehr Daten im Besitz öffentlicher Stellen, einschließlich Kulturerbe-Einrichtungen, zur Weiterverwendung zur Verfügung.	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Informationen des öffentlichen Sektors werden immer mehr zur Entwicklung innovativer Dienste und Produkte genutzt.	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Informationen des öffentlichen Sektors werden innerhalb der EU ungehindert weitergegeben, und grenzüberschreitende Anwendungen auf der Grundlage solcher Informationen sind einfach einzuführen.	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Informationen des öffentlichen Sektors sind auch für Start-Up-Unternehmen und KMU erschwinglicher geworden.	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ausschließlichkeitsvereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten werden nur in Ausnahmefällen genutzt und sind streng auf die in der Richtlinie aufgeführten Fälle beschränkt (z. B. sofern sie zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags erforderlich sind).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>

Freies Feld:

Bitte fügen Sie gegebenenfalls weitere Kommentare hinzu.

höchstens 1000 Zeichen

EFFIZIENZ DER PSI-RICHTLINIE:

Die Richtlinie soll sozioökonomische Vorteile schaffen, indem sie Hemmnisse bei der Weiterverwendung behördlicher Daten beschränkt. Gleichzeitig kann die Umsetzung der Richtlinie Erfüllungskosten auf Seiten der öffentlichen Stellen verursachen.

F2: Stimmen Sie aufgrund Ihrer Erfahrung zu, dass die Kosten-Nutzen-Analyse der PSI-Richtlinie insgesamt positiv ausfällt? Insbesondere:

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme nicht zu	Ich weiß nicht
Die Kosten der Umsetzung der Richtlinie, die von den öffentlichen Stellen getragen werden (z. B. Anpassung der IT-Infrastruktur, geringere Einnahmen aus Gebühren), werden durch sozioökonomische Vorteile durch die Weiterverwendung von Daten (z. B. Erstellung neuer digitaler Anwendungen und Produkte, höhere Transparenz) ausgeglichen.	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Einhaltung der Richtlinie erfordert bessere Datenverwaltungsprozesse in öffentlichen Einrichtungen, was zu Kosteneinsparungen und einer gesteigerten Betriebseffizienz führt.	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wird ein Antrag auf Weiterverwendung abgelehnt und ein Antragsteller entscheidet sich, gegen die Entscheidung der öffentlichen Stelle vorzugehen, so verläuft das Rechtsbehelfsverfahren zügig, effizient und führt nicht zu übermäßigen Kosten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Freies Feld:

Bitte fügen Sie gegebenenfalls weitere Kommentare hinzu.

höchstens 1000 Zeichen

BEDEUTUNG DER PSI-RICHTLINIE:

Als die PSI-Richtlinie verabschiedet wurde, war die Bereitstellung von Informationen des öffentlichen Sektors zur Weiterverwendung durch verschiedene einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Praktiken eingeschränkt, was die Entwicklung eines gemeinsamen Marktes für Informationen des öffentlichen Sektors verlangsamte und datengestützter Innovation erheblich schadete.

F3: Würden Sie angesichts des technologischen Fortschritts (wie die weitverbreitete Nutzung des Internets) und der stärkeren Sensibilisierung (Open-Data-Bewegung) zustimmen, dass die PSI-Richtlinie immer noch relevant ist, insbesondere weil sie folgendes gewährleistet:

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme nicht zu	Ich weiß nicht
Bereitstellung von Informationen des öffentlichen Sektors im EU-Binnenmarkt	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
ausreichende Benutzerfreundlichkeit (z. B. Maschinenlesbarkeit) der Daten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
fairen Marktzugang (keine Diskriminierung) für alle Weiterverwender	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Transparenz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Stellen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Freies Feld:

Bitte fügen Sie gegebenenfalls weitere Kommentare hinzu.

höchstens 1000 Zeichen

Die Relevanz der PSI-RL ist aufgrund des technologischen Fortschritts weiter im Steigen begriffen. Der technologische Fortschritt, speziell die weitverbreitete Internetnutzung ermöglicht zahlreiche neue Geschäftsmodelle auf Basis der Weiterverwendung öffentlicher Daten. Die Open-Data Bewegung wird von der ISPA als essentiell angesehen und bietet als bottom-up Ansatz eine gute Ergänzung zu den Bestimmungen der PSI-RL. Sie verfolgt jedoch nicht die gleichen Ziele wie die PSI-RL, da die im Rahmen von Open-Data veröffentlichten Datensätze zumeist nicht den Bedürfnissen der Re-user entsprechen. Die Veröffentlichung der wirtschaftlich relevanten Datensätze basiert weiterhin auf der PSI-RL.

F4: In der vorherigen Bewertung der Richtlinie wurden die vielfältigen Lizenzbedingungen mit unterschiedlichen Beschränkungen für den Zugang und die Verwendung als Hemmnis für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors ermittelt. Stellen diese unterschiedlichen Lizenzen und Bedingungen zur Weiterverwendung nach Ihrer Erfahrung immer noch ein Hemmnis für eine effiziente und effektive Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors dar?

- Stimme voll zu
- Stimme eher zu
- Stimme eher nicht zu
- Stimme nicht zu
- Ich weiß nicht

Freies Feld:

Bitte fügen Sie gegebenenfalls weitere Kommentare hinzu.

höchstens 1000 Zeichen

Zwar stellen die Lizenzen weiterhin eine gewisse Hürde in der kommerziellen Nutzung dar, diese können jedoch im Zuge von Verhandlungen überwunden werden.

KOHÄRENZ DER PSI-RICHTLINIE:

Neben der PSI-Richtlinie haben Rechtsvorschriften in anderen europäischen und einzelstaatlichen Rechtsakten Auswirkungen auf den Zugang zu und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.

F5: Stimmen Sie aufgrund Ihrer Erfahrung zu, dass die Rechtsvorschriften der PSI-Richtlinie gut an andere europäische Rechtsakte, die für die Weiterverwendung relevant sind, angepasst sind und diese ergänzen, insbesondere an:

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme nicht zu	Ich weiß nicht
die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
die Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten (Richtlinie 95/46/EG und die Datenschutz-Grundverordnung DS-GV)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
die Richtlinie 96/9/EG (Datenbank-Richtlinie)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
einzelstaatliche Zugangsregelungen (Rechtsvorschriften, die den Zugang zu bestimmten Dokumenten aus Gründen der nationalen Sicherheit, der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen usw. beschränken).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

Freies Feld:

Bitte fügen Sie gegebenenfalls weitere Kommentare hinzu.

höchstens 1000 Zeichen

Hinsichtlich des Verhältnisses zur DatenbankRL regt die ISPA an, die Regelung, in ErwGr 22 iVm Art 1 (2) b, wonach nur geistiges Eigentum Dritter, und nicht jenes der öffentlichen Stelle selbst als Hindernisgrund für die Freigabe von Daten zu sehen ist, in Richtung einer allgemeinen Freigabe öffentlicher Daten zu erweitern, da Rechte Dritter an Daten der öffentlichen Hand problematisch erscheinen.

In Bezug auf die DSGVO wiederum ist unklar, inwieweit die Betroffenenrechte in Art 17 (Recht auf Löschung) sowie in Art 21 DSGVO (Widerspruchsrecht) auch hinsichtlich der Verarbeitung von öffentlichen Daten in öffentlichen Registern ausgeübt werden können. Die ISPA fordert hier den nationalen Gesetzgeber dazu auf, von der Öffnungsklausel in Art 85 und 86 Gebrauch zu machen und klarzustellen, dass für veröffentlichte amtliche Daten keine Löschverpflichtung besteht, sofern der Zweck der Verwendung mit dem Zweck des Registers vereinbar ist.

EUROPÄISCHER MEHRWERT:

Vor der Verabschiedung der PSI-Richtlinie waren die Rechtsvorschriften und Praktiken hinsichtlich der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in den EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. Eines der Ziele des Tätigwerdens der EU war es, ein Mindestmaß an Harmonisierung zu erreichen und somit die Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten zu verringern.

F6: Stimmen Sie aufgrund Ihrer Erfahrung zu, dass das Tätigwerden auf Ebene der EU für den Umfang, in dem Informationen des öffentlichen Sektors in der EU weiterverwendet werden, von Vorteil ist? Insbesondere:

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme nicht zu	Ich weiß nicht
Die PSI-Richtlinie hat dazu beigetragen, dass einzelstaatliche Behörden mehr Daten des öffentlichen Sektors bereitstellen.	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Richtlinie hat den Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors in anderen Ländern als meinem vereinfacht.	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Richtlinie fördert die Entwicklung eines europaweiten Marktes für Produkte und Dienstleistungen auf der Grundlage von Informationen des öffentlichen Sektors.	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Freies Feld:

Bitte fügen Sie gegebenenfalls weitere Kommentare hinzu.

höchstens 1000 Zeichen

VEREINFACHUNG:

Eines der Ziele der aktuellen Bewertung ist es, sicherzustellen, dass die geltenden Rechtsvorschriften ausreichend klar sind und nicht zu Rechtsunsicherheit oder übermäßigen Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Umsetzung führen.

F7: Wie würden Sie angesichts der oben genannten Überlegungen die PSI-Richtlinie beurteilen?

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme nicht zu	Ich weiß nicht
	<input type="radio"/>				

Die Bestimmungen der PSI-Richtlinie sind von den öffentlichen Stellen und den Weiterverwendern insgesamt einfach zu verstehen und umzusetzen.	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Einige Bestimmungen der Richtlinie könnten weiter vereinfacht oder eindeutiger gemacht werden (bitte geben Sie die entsprechenden Bestimmungen im freien Feld an).	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Freies Feld:

Bitte fügen Sie gegebenenfalls weitere Kommentare hinzu.

höchstens 1000 Zeichen

Art 2: Hinsichtlich der Normunterworfenen kann angedacht werden, einzelne Sektoren (öffentlicher Verkehr, Gesundheit, Friedhöfe) unabhängig von der Gesellschaftsform einzubeziehen. Hierdurch wäre auch die Datenbereitstellung im allgemeinen Interesse bestmöglich abgedeckt.

Art 4 (4): Es sollte eine kostenfreie Rechtsschutzmöglichkeit mit kurzer Verfahrensdauer festgelegt werden, um insbesondere auch StartUps einen wirksamen Rechtsschutz zu bieten welche nicht über ausreichend Kapazitäten verfügen.

Art 5: Dynamische Daten sollten Re-users in Echtzeit, und damit zum selben Zeitpunkt wie auch allen sonstigen Nutzern zur Verfügung gestellt werden (etwa Echtzeitdaten von Verkehrsbetrieben) Zusätzlich sollte eine Änderung oder Klarstellung in Abs. 2 vorgenommen werden, wonach zwar keine aufwändige Umformatierung erfolgen muss, die Weitergabe im Originalformat jedoch sehr wohl eine unabdingbare Verpflichtung darstellt und nicht zur Ablehnung eines PSI-Antrag herangezogen werden kann.

TEIL II: ÜBERPRÜFUNG

Die Richtlinie enthält eine Überprüfungsklausel, gemäß der die Kommission die Anwendung der Richtlinie überprüft und die Ergebnisse dieser Überprüfung sowie etwaige Vorschläge zur Änderung der Richtlinie übermittelt. Dieser Teil des Fragebogens soll Bereiche feststellen, die von einem legislativen oder nichtlegislativen Tätigwerden der EU profitieren würden.

Möchten Sie diesen Teil beantworten?

Wenn Sie auf Ja klicken, werden die Fragen dieses Teils angezeigt. Bitte haben Sie einen Moment Geduld, bis das System die Fragen erstellt hat.

- Ja
 Nein

PRAKTISCHE VORKEHRUNGEN FÜR DEN ZUGANG ZU UND DIE SUCHE NACH DOKUMENTEN:

Die Richtlinie soll die Suche nach Dokumenten im Besitz öffentlicher Stellen erleichtern und die Verarbeitung der Daten durch Computer vereinfachen. Hierzu wird empfohlen, die Daten und Metadaten in

maschinenlesbaren offenen Formaten zu veröffentlichen (Artikel 5). Die Richtlinie bezieht sich in Erwägungsgrund 12 auch auf dynamische Daten (z. B. Daten von Sensoren und Satelliten), enthält jedoch keine Verpflichtung für öffentliche Stellen, diese Daten zeitnah zur Verfügung zu stellen.

F9: In welchem Maße stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

	Stimme voll zu	Stimme zu	Weder Ja noch Nein	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu	Ich weiß nicht
Öffentliche Stellen stellen bereits dynamische Daten (z. B. Daten von Sensoren, Satelliten) zeitnah und auf einfache Weise für die Weiterverwendung bereit.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Öffentliche Stellen sollten Metadaten (Datensätze, die andere Daten beschreiben) in einem obligatorischen formellen offenen Standard zur Verfügung stellen (z. B.: DCAT-AP).	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Öffentliche Stellen sollten Daten in Ihrem Besitz in einem verbindlichen offenen Standard zur Verfügung stellen.	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Es muss mehr getan werden, um öffentliche Stellen zu ermutigen, dynamische Daten in Echtzeit bereitzustellen, einschließlich mit den entsprechenden technischen Lösungen (z. B. API), wodurch die Verwendbarkeit der Daten erhöht würde.	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Freies Feld:

Bitte begründen Sie Ihre Auswahl.

höchstens 1000 Zeichen

Derzeit werden sowohl Daten als auch Metadaten von den Behörden noch nicht in einem maschinenlesbaren, offenen Format verarbeitet, weswegen die anschließende Weiterverwendung der übermittelten Daten oftmals aufgrund der Datenstruktur kaum möglich ist. Da nichtöffentliche und öffentliche Daten von den Behörden zumeist in derselben Datenbank gespeichert werden und von der Einrichtung einer Schnittstelle bislang abgesehen wurde, ist auch die Weitergabe der Originaldaten nicht möglich.

In der zeitnahen Weiterverwendung öffentlicher dynamischer Daten, beispielsweise auch aus dem Bereich der machine-to-machine-Kommunikation, liegt aktuell ein immenses Potential für innovative Dienste. Die entsprechenden Regelungen in der PSI-RL sind hingegen noch ergänzungsbedürftig.

ENTGELTREGELUNGEN:

Die Richtlinie enthält Rechtsvorschriften, die öffentliche Stellen daran hindern, übermäßige oder willkürliche Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten festzusetzen. Seit der Überarbeitung der Richtlinie im Jahr 2013 sind für die Festsetzung von Gebühren für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in der Regel die Grenzkosten für deren Verbreitung heranzuziehen (Artikel 6 Absatz 1). Es sind einige Ausnahmen zu dieser Regel vorgesehen (z. B. wenn öffentliche Stellen Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Betriebskosten zu decken). In der Richtlinie wird speziell die Gebührenregelung als einer der Bereiche genannt, bei denen eine legislative Änderung in der aktuellen Überprüfung erforderlich sein könnte.

F10: In welchem Maße stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

	Stimme voll zu	Stimme zu	Weder Ja noch Nein	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu	Ich weiß nicht
Die aktuelle Formulierung von Artikel 6 der Richtlinie ist gut: Es sind keine Änderungen notwendig.	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ausnahmen zu Artikel 6 Absatz 1 sollten gestrichen werden: Von den öffentlichen Stellen, mit Ausnahme der Kulturerbe-Einrichtungen, sollten maximal die Grenzkosten für die Bereitstellung als Gebühren erhoben werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Die Umstände, unter denen Ausnahmen zu Artikel 6 Absatz 1 erlaubt sind, sollten enger definiert werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Der Wortlaut sollte anderweitig geändert werden (Machen Sie bitte Angaben im freien Feld).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Freies Feld:

Bitte begründen Sie Ihre Auswahl.

höchstens 1000 Zeichen

DATEN IM BESITZ VON BILDUNGS- UND FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN/WISSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN:

Mit Ausnahme von Dokumenten im Besitz von Universitätsbibliotheken sind Dokumente im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Schulen und Universitäten derzeit vom Geltungsbereich der PSI-Richtlinie ausgenommen. Relevante Dokumente fallen weitgehend in zwei Kategorien: a)

Verwaltungsdokumente wie Budgetpläne, Einschreibungen von Studenten, Personalressourcen und b)

Dokumente, die wissenschaftliche Ergebnisse einer Forschungseinrichtung oder Universität darstellen.

F11: In welchem Maße stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

	Stimme voll zu	Stimme zu	Weder Ja noch Nein	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu	Ich weiß nicht
Verwaltungsdokumente im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Schulen und Universitäten sollten mit so wenigen Einschränkungen wie möglich zur Weiterverwendung bereitgestellt werden (außer solchen, die zur Wahrung der Privatsphäre, von Geschäftsgeheimnissen und der Rechte Dritter usw. notwendig sind).	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Schulen und Universitäten sollten nicht verpflichtet sein, die Weiterverwendung ihrer						

<p>Verwaltungsdokumente zu erlauben. Wenn sie dies jedoch möchten, dann müssen für alle Weiterverwender die gleichen Bedingungen (Benachteiligungsverbot und Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen) und Transparenz gelten.</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<p>Der geltende Rechtsrahmen ist gut. Es sind keine Änderungen notwendig.</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<p>Sonstiges (Bitte im freien Feld angeben).</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Freies Feld:

Bitte begründen Sie Ihre Auswahl.

höchstens 1000 Zeichen

Offener Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Forschungsdaten werden als wichtiger Faktor für Innovation und wissenschaftlichen Fortschritt angesehen. In der [Empfehlung der Kommission vom 17. Juli 2012 über den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und deren Bewahrung](#) wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten, Forschungsfinanzierungsorganisationen und Hochschuleinrichtungen politische Maßnahmen einführen, mit denen sichergestellt wird, dass wissenschaftliche Forschungsergebnisse (Veröffentlichungen und Forschungsdaten) prinzipiell offen zugänglich sind (kostenloser Online-Zugang und uneingeschränkte **Weiterverwendbarkeit**).

F12a: Stimmen Sie zu, dass wissenschaftliche Forschungsergebnisse (Veröffentlichungen und Forschungsdaten) aus öffentlich geförderter Forschung prinzipiell offen zugänglich sind (kostenloser Online-Zugang und uneingeschränkte Weiterverwendbarkeit)?

- Ja
- Nein

Freies Feld:

Bitte begründen Sie Ihre Auswahl.

höchstens 1000 Zeichen

Sofern es sich um Forschungsergebnisse handelt, welche mit öffentliche Geldern gefördert wurden, liegt es nahe, diese auch der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen um deren Weiterverwendung zu ermöglichen, und Innovation voranzutreiben. Entsprechende Initiativen auf EU-Ebene werden von Seiten der ISPA begrüßt.

F12b: In welchem Maße stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

	Stimme voll zu	Stimme zu	Weder Ja noch Nein	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu	Ich weiß nicht
Verwaltungsdokumente im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Schulen und Universitäten sollten mit so wenigen Einschränkungen wie möglich zur Weiterverwendung bereitgestellt werden (außer solchen, die zur Wahrung der Privatsphäre, von Geschäftsgeheimnissen und der Rechte Dritter usw. notwendig sind).	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Es sollte gemeinsame/harmonisierte europäische Bestimmungen für den Zugang zu und die Weiterverwendung von wissenschaftlichen Informationen (Veröffentlichungen und Forschungsdaten) geben, die für alle Forschungsfinanzierungsorganisationen und Hochschuleinrichtungen in Europa verbindlich sind.	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>				

Freies Feld:

Bitte begründen Sie Ihre Auswahl.

höchstens 1000 Zeichen

DATEN IM BESITZ VON EINRICHTUNGEN, DIE DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM INTERESSE ANBIETEN:

Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (z. B. öffentliche Verkehrsmittel, Postdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen) können entweder direkt vom Staat oder von staatlich kontrollierten Unternehmen oder im Namen von Behörden von unabhängigen Wirtschaftsbeteiligten (z. B. im Rahmen von Konzessionsverträgen) angeboten werden.

Die bei der Bereitstellung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse durch staatliche Unternehmen oder unabhängige Wirtschaftsbeteiligte auf der Grundlage von Verträgen gesammelten Daten sind von den Bestimmungen der PSI-Richtlinie ausgenommen. Dies kann ein Ungleichgewicht zwischen den Mitgliedstaaten erzeugen, da in einigen Mitgliedstaaten ähnliche Aufgaben direkt von staatlichen Organisationen durchgeführt werden. Infolgedessen kann die Entwicklung von europaweiten Informationsprodukten auf der Grundlage dieser Art von Daten erschwert sein.

F13: In welchem Maße stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

	Stimme voll zu	Stimme zu	Weder Ja noch Nein	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu	Ich weiß nicht
Sind derzeit Daten, die im Rahmen der Bereitstellung öffentlicher Aufträge von staatlichen Unternehmen oder von unabhängigen Wirtschaftsbeteiligten gesammelt werden, für die Weiterverwendung verfügbar?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind derzeit Daten im Bereich öffentlicher Verkehrsmittel für die Weiterverwendung verfügbar?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sind derzeit Daten, die von Versorgungsbetrieben (z. B. im Bereich Energie, Abfallwirtschaft und Abwasser) gesammelt werden, für die Weiterverwendung verfügbar?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sollten Daten, die im Rahmen der Bereitstellung von vorwiegend staatlich geförderten						

<p>öffentlichen Aufträge gesammelt werden, für die Weiterverwendung verfügbar sein, unabhängig davon, ob es sich beim Dienstleistungsanbieter um eine staatliche oder private Einrichtung handelt?</p>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
--	-----------------------	----------------------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------

Freies Feld:

Bitte begründen Sie Ihre Auswahl.

höchstens 1000 Zeichen

Bislang besteht auf nationaler Ebene keine Verpflichtung für Einrichtungen, Daten die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen Interesse entstehen, zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen. Aufgrund dessen weigert sich der Großteil solcher Einrichtungen auch bislang, die Daten weiterzugeben.

Die ISPA ist der Ansicht, dass sofern weder datenschutzrechtliche Bedenken bestehen noch Geschäftsgeheimnisse verletzt werden können, eine entsprechende Verpflichtung durch den Gesetzgeber vorgesehen werden sollte. Jedenfalls sollte eine solche Verpflichtung gegenüber solchen Einrichtungen bestehen, gegenüber welchen ein rechtlicher oder faktischer Kontrahierungszwang besteht. Da der österreichische Gesetzgeber hier bislang untätig geblieben ist, wird die Initiative auf EU-Ebene begrüßt.

F14: Gäbe es eine Verpflichtung, die im Rahmen der Bereitstellung öffentlicher Aufträge gesammelten Daten verfügbar zu machen, sollten diese Daten:

- allen potentiell interessierten Weiterverwendern zur Verfügung stehen.
- nur den Auftraggebern zur Verfügung stehen (z. B. für eine verbesserte Vergabe auf der Grundlage von Marktinformationen).
- für andere Zwecke verfügbar sein (bitte im freien Feld angeben).
- Ich weiß nicht.

BEZIEHUNG ZUR DATENBANK-RICHTLINIE:

Die Bestimmungen der PSI-Richtlinie berühren nicht die Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich der Sui-generis-Schutzrechte (Erwägungsgrund 22); die Rechte öffentlicher Stelle sollten im Einklang mit den Bestimmungen der PSI-Richtlinie ausgeübt werden. Trotzdem haben einige öffentliche Stellen versucht, ihre Sui-generis-Schutzrechte gemäß der Richtlinie 96/9/EG (Datenbank-Richtlinie) geltend zu machen, um eine Weiterverwendung der Inhalte ihrer Datenbanken zu verhindern.

F15a: Haben Sie Situationen erlebt, in denen öffentliche Stellen ihre Datenbankrechte geltend gemacht haben, um die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu verhindern?

- Ja
- Nein

Freies Feld:

Bitte begründen Sie Ihre Auswahl.

höchstens 1000 Zeichen

F15b: Fänden Sie es sinnvoll, die Beziehung zwischen den beiden Richtlinien zu klären, um die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu vereinfachen, damit sichergestellt wird, dass öffentliche Stellen keine Datenbankrechte geltend machen können, um die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu verhindern?

- Ja
- Nein
- Ich weiß nicht

Freies Feld:

Bitte begründen Sie Ihre Auswahl.

höchstens 1000 Zeichen

INZELSTAATLICHE ZUGANGSREGELUNGEN:

In der PSI-Richtlinie wird zwischen „Zugang“ und „Weiterverwendung“ unterschieden. Die Mitgliedstaaten müssen festlegen, auf welche Dokumente nicht zugegriffen werden darf (z. B. aus Gründen der nationalen Sicherheit, der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen oder in Fällen, in denen ein besonderes Interesse am Zugang nachgewiesen werden muss). Wird der Zugang zu einem Dokument nicht ausdrücklich durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften ausgeschlossen, so steht es automatisch gemäß den Bestimmungen der PSI-Richtlinie für die Weiterverwendung zur Verfügung.

F16: Welcher der folgenden Aussagen würden Sie in dieser Hinsicht zustimmen (es sind mehrere Angaben möglich)?

- Der Zusammenhang zwischen Zugang und Weiterverwendung ist klar und sinnvoll. Er verhindert die Freigabe von Dokumenten, deren Weiterverwendung die Interessen des Staates, von Einzelpersonen oder Dritten verletzen könnte.
- Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über den Zugang zu Dokumenten (z. B. Beantwortungsfristen, Verwaltungsgebühren, fehlende Rechtsmittel) sind strenger als die Rechtsvorschriften der PSI-Richtlinie und erschweren die Weiterverwendung von Dokumenten.
- Der Umstand, dass sich die Zugangsregelungen zwischen den Mitgliedstaaten unterscheiden, verlangsamt die Entwicklung EU-weiter Dienstleistungen und Produkte auf der Grundlage von Informationen des öffentlichen Sektors.
- Der Zusammenhang zwischen Zugang und Weiterverwendung ist nicht klar. Ich finde, dass viele Dokumente, auf die derzeit nicht zugegriffen werden darf, für die Weiterverwendung freigegeben werden sollten.
- Sonstiges

Freies Feld:

Bitte begründen Sie Ihre Auswahl.

höchstens 1000 Zeichen

HEMMNISSE BEI DER BEREITSTELLUNG VON DATEN:

F17a: Was ist nach Ihrer Erfahrung der von öffentlichen Stellen am häufigsten genannte Grund dafür, dass Daten nicht zur Verfügung gestellt werden?

-

Die Daten können aufgrund von Datenschutzvorschriften und -verpflichtungen nicht bereitgestellt werden.

- Die Daten können aufgrund von Datensicherheitsvorschriften und -verpflichtungen nicht bereitgestellt werden.
- Die Daten könnten Urheberrechte Dritter verletzen oder vertrauliche Informationen preisgeben (z. B. Rechte des geistigen Eigentums, Geschäftsgeheimnisse).
- Die Daten könnten anderweitig vertrauliche Informationen preisgeben.
- Die Bereitstellung der Daten wäre zu kostspielig.
- Es besteht das Risiko von Missbrauch und Rufschädigung.
- Wir verfügen nicht über die gewünschten Daten.
- Sonstiges

F17b: Was ist nach Ihrer Erfahrung der von Wirtschaftsbeteiligten einer vertraglichen Vereinbarung über einen öffentlichen Dienst (z. B. öffentliche Verkehrsmittel) oder einer öffentlichen Konzession am häufigsten genannte Grund dafür, dass Daten nicht zur Verfügung gestellt werden?

- Die Daten können aufgrund von Datenschutzvorschriften und -verpflichtungen nicht bereitgestellt werden.
- Die Daten können aufgrund von Datensicherheitsvorschriften und -verpflichtungen nicht bereitgestellt werden.
- Die Daten könnten Urheberrechte Dritter verletzen oder vertrauliche Informationen preisgeben (z. B. Rechte des geistigen Eigentums, Geschäftsgeheimnisse).
- Die Daten könnten meine eigenen Urheberrechte verletzen oder vertrauliche Informationen preisgeben.
- Die Bereitstellung von Daten wurde nicht in den vertraglichen Vereinbarungen festgelegt und ist zu kostspielig.
- Es besteht das Risiko von Missbrauch und einer damit verbundenen Rufschädigung.
- Wir verfügen nicht über die gewünschten Daten.
- Sonstiges

F17c: Welche Hemmnisse haben Sie bei der Weiterverwendung von Daten erlebt, nachdem Sie Zugang zu den Daten erhalten haben (es sind mehrere Angaben möglich)?

- Unklare oder uneinheitliche Bedingungen für die Weiterverwendung der Daten.
- Mangelnde Maschinenlesbarkeit/fehlende standardisierte Lizenzbedingungen (z. B. Creative Commons).
- Fehlende Maschine-zu-Maschine-Schnittstellen (API), um neue Produkte und Dienstleistungen auf der Grundlage der Daten zu entwickeln.
- Schlechte Metadaten (z. B. fehlende Informationen über Inhalte, Qualität und Kontext der Daten).
- Fehlende Informationen über die Datenverwaltung (z. B. Häufigkeit von Aktualisierungen, Änderungsmanagement, dauerhafte Identifikatoren, langfristige Verfügbarkeit der Daten, Rückwärtskompatibilität neuer Versionen usw.).
- Sonstiges

F18: Welche Schutzmaßnahmen könnten (ggf.) eingeführt werden, um den Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors unproblematischer zu gestalten?

höchstens 1000 Zeichen

Teil III: ZUGANG VON ÖFFENTLICHEN STELLEN ZU DATEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE IN PRIVATBESITZ

Hinweis: Die nachfolgenden Fragen betreffen nicht die Speicherung von in privater Hand befindlichen Daten zum Zweck der strafrechtlichen Verfolgung oder anderer Zwecke in Verbindung mit Beschlüssen, die direkte und negative Auswirkungen auf Einzelpersonen haben (z. B. Beschlüsse zur Einwanderung oder zur Besteuerung).

Bei den derzeitigen raschen Entwicklungen im Bereich der Kommunikations- und Informationstechnologien sind öffentliche Stellen nicht nur immer häufiger Datensammler, sondern auch wichtige Abnehmer von Daten, um den Bürgerinnen und Bürgern sowie anderen Regierungsorganisationen bessere Dienstleistungen anzubieten. Städte möchten beispielsweise auf Daten aus verschiedenen Quellen zugreifen, z. B. Sensordaten zur Verbesserung der städtischen Mobilität, und diese weiterverwenden; statistische Einrichtungen bauen zunehmend auf den Zugang zu neuen Datenquellen, um den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Politikern schneller Informationen, z. B. über Preise für Waren und Dienstleistungen, zukommen zu lassen.

Möchten Sie diesen Teil beantworten?

Wenn Sie auf Ja klicken, werden die Fragen dieses Teils angezeigt. Bitte haben Sie einen Moment Geduld, bis das System die Fragen erstellt hat.

- Ja
- Nein

DOKUMENT HOCHLADEN UND ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Wenn Sie weitere Informationen bereitstellen (z. B. ein kurzes Positionspapier) oder Aspekte vorbringen möchten, die nicht vom Fragebogen abgedeckt wurden, können Sie hier ein zusätzliches Dokument hochladen.

Bitte beachten Sie, dass das hochgeladene Dokument zusammen mit Ihren Antworten auf diesen Fragebogen, die den wesentlichen Beitrag zu dieser öffentlichen Konsultation bilden, veröffentlicht wird. Das hochgeladene Dokument dient lediglich als zusätzliche Hintergrundinformation zum besseren Verständnis Ihrer Meinung.

Bitte Datei hochladen.

Useful links

[Directive on reuse of public sector information \(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:02003L0098-20130717&from=EN\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:02003L0098-20130717&from=EN)

[Webpage of PSI Directive \(https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/european-legislation-reuse-public-sector-information\)](https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/european-legislation-reuse-public-sector-information)

[Inception Impact Assessment \(http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-4540429_en\)](http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-4540429_en)

Contact

CNECT-PSI-REVIEW-CONSULTATION@ec.europa.eu
